

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von

Veranstaltungs- und Konferenzräumen in der Bergmann-Villa (Konferenzzentrum)

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 01.01.2019 für die Überlassung von Konferenz-, Seminar- und Veranstaltungsräumen sowie Freiflächen zur Durchführung von Veranstaltungen und damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen.
2. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

I. Leistungen

1. Die Servicegesellschaft am Klinikum Ernst von Bergmann GmbH (**Vermieter**) erbringt gegenüber dem Kunden (**Mieter**) die Leistungen gemäß Vertrag.
2. Vertragspartner wird die in der Reservierung angegebene juristische oder natürliche Person (**Kunde**). Erfolgt die Reservierung durch einen Dritten im Auftrag des Kunden (**Agentur**), so haftet dieser zusammen mit dem Kunden für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.
3. Eine Unter- oder Weitervermietung der gemieteten Flächen ist nicht erlaubt.
4. Leistungen für die Bereitstellung von Speisen durch Cateringfirmen werden vollständig durch den Kunden getragen. Gleiches gilt auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
5. Der Vermieter stellt dem Mieter unverbindlich Empfehlungen für die Auswahl von Catering-Dienstleistern zur Verfügung. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vermieter mitbringen. Der Vermieter kann dem Mieter eine Servicegebühr gemäß Preisliste berechnen.

II. Preise

1. Die Preise bestimmen sich nach der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Leistungen sind vertraglich zu vereinbaren und zusätzlich zu vergüten.
2. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst.
3. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate, so behält sich der Vermieter das Recht vor, eine angemessene Preisänderung vorzunehmen.

III. Buchungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die unverbindliche Reservierungsanfrage für Räumlichkeiten sowie die Vereinbarung von weiteren Lieferungen und Leistungen erfolgt durch den Mieter per Fax, E-Mail oder das Online-Reservierungsformular des Vermieters. Daraufhin erfolgt die Angebotserstellung durch den Vermieter. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebotes – auch in Textform - durch den Mieter zustande. Bis dahin behält sich der Vermieter vor, die Räume anderweitig zu vergeben.
2. Die Rechnungslegung erfolgt im Auftrag des Vermieters durch die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen (Abrechnungsstelle) der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH. Die Rechnung des Vermieters ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Vermieter kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen.
3. Aufgrund vorgenannter Zahlungsfrist kommt der Mieter in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab Verzugseintritt ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens und von Schadensersatz bleibt vorbehalten.

IV. Leitungsfreiheit, Rücktritt und Stornierung

1. Im Falle höherer Gewalt, bei Naturkatastrophen, Streik oder sonstiger vom Vermieter nicht zu vertretender Hinderungsgründe wird er von seiner Leistungspflicht frei. Der Mieter wird in diesem Fall vom Vermieter unverzüglich über die Hinderungsgründe informiert. Die Rückabwicklung erfolgt entsprechend den Regelungen des Rückgewährschuldverhältnisses.
2. Ferner ist der Vermieter berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
 - Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;

- er begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Klinikgruppe oder anderer Mieter in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Vermieters zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen Ziffer I Abs. 3 vorliegt.
3. Der berechtigte Rücktritt des Vermieters begründet keinen Anspruch des Mieters auf Schadensersatz.
 4. Bei Stornierung des Mieters hat der Vermieter Anspruch auf folgende Ausfallgebühren:
 - bis 30 Tage vor Veranstaltung: kostenfrei
 - bis 14 Tage vor Veranstaltung: 40 % des Gesamtpreises
 - bis 7 Tage vor Veranstaltung: 70 % des Gesamtpreises
 - unter 7 Tage vor Veranstaltung: 90 % des Gesamtpreises.
 5. Sonderleistungen, die infolge der Absage nutzlos werden, sind vom Mieter zu vergüten, es sei denn, dem Vermieter ist kein finanzieller Nachteil entstanden.

V. Versicherung, Schadensersatz, Haftung

1. Der Vermieter haftet nicht für Personenschäden sowie Verluste oder Beschädigungen von eingebrachten Ausstattungs-, Ausstellungsstücken oder Garderobe, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Alle notwendigen Versicherungen dafür hat der Mieter abzuschließen.
2. Der Mieter haftet für alle Personenschäden sowie Sachschäden am Vermögen des Konferenzentrums, einschließlich Gebäude- und Glasschäden, die während der Zeit der Überlassung der vermieteten Räumlichkeiten durch ihn, sein Personal, die Teilnehmer an der Veranstaltung oder von sonstigen Dritten verursacht werden.
3. Der Mieter hat die Pflicht, entsprechende Schäden dem Konferenzzentrum unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für besondere Vorkommnisse, wie zum Beispiel Beschwerden von Nachbarn.

VI. Nutzung der technischen Einrichtung, Anlagen, Anschlüsse und Softwarenutzung

1. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Mieters unter der Nutzung des Stromnetzes vom Vermieter haben dem gegenwärtigen Standard technischer Anlagen zu genügen. Eine Überlastung des Stromnetzes durch die Benutzung zusätzlicher technischer Geräte ist auszugeschlossen. Die vom Vermieter zur Verfügung gestellten technischen Geräte und Anlagen dürfen vom Mieter nur nach Anweisungen durch die verantwortlichen Mitarbeiter des Vermieters bedient werden. Mit der vom Vermieter zur Verfügung gestellten Hard- und Software sowie den sonstigen technischen Geräten und Anlagen ist sorgfältig umzugehen. Jede missbräuchliche Benutzung ist untersagt. Für jegliche schuldhaft verursachte Beschädigung der genannten technischen Gegenstände wird der Mieter haftbar gemacht.
2. Störungen an den vom Vermieter zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen und Anlagen sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Vermieter diese Störungen nicht zu vertreten hat, ist die Minderung oder der Einbehalt des Nutzungsentgeltes nicht gestattet.

VII. Raumnutzung und Rückgabe

1. Die Räume stehen dem Mieter eine halbe Stunde vor Mietbeginn zur Verfügung. Eine Ausweitung der Zeiten bedarf der vorherigen Absprache mit dem Vermieter.
2. Dem Mieter ist bekannt, dass zeitgleich zu seiner Veranstaltung noch andere Veranstaltungen in der Villa stattfinden können.
3. Das Anbringen und der Aufbau von Dekoration und Kulissen, das Befestigen von Plaketten und Hinweisschildern durch den Mieter ist nur mit vorheriger Absprache und Genehmigung des Vermieters erlaubt. Das Bekleben der Wände sowie das Anbringen von Transparenten und Plakaten an den Wänden sind **nicht** erlaubt. Ebenso hat das mitgebrachte Dekorationsmaterial und die Kulissen den brandschutztechnischen Anforderungen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu entsprechen.
4. Die eingebrachten Gegenstände sind unmittelbar nach Beendigung des Mietzeitraumes vom Mieter zu entfernen. Der Mieter hat die Räume so zu verlassen, wie sie übernommen wurden. Die Räume werden vom Vermieter gereinigt. Vom Mieter eingebrachte und zurückgelassene Gegenstände und Materialien werden vom Vermieter für maximal 7 Tage kostenpflichtig aufbewahrt und nach diesem Zeitraum automatisch kostenpflichtig entsorgt. Angefallene Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
5. In allen Räumen besteht **Rauchverbot**.
6. Der Verkauf von Speisen und Getränken durch den Mieter ist nicht erlaubt, wenn nicht mit dem Vermieter eine anderweitige Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.
7. Tiere dürfen, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht zu Veranstaltungen mitgebracht werden.

8. Zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Sicherheit der Personen im Gebäude dürfen sich gleichzeitig maximal 200 Personen im Gebäude befinden.
9. Die Benutzung der Notausgänge ist nur in Notfällen erlaubt. Der Gebrauch von Fahrstühlen ist im Falle eines Brandes nicht gestattet.
10. Sollten auf Grund der Art der Veranstaltung besondere behördliche Genehmigungen erforderlich sein, so hat der Mieter diese auf eigene Kosten einzuholen. Verstöße gegen diese Genehmigung bzw. das Unterlassen der Einholung dieser Genehmigungen gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter diesbezüglich von jeglichen Forderungen Dritter frei.

VIII. Werbung

Bei Bewerbung der Veranstaltung (Presse, Plakate, etc.) oder Veröffentlichung durch den Mieter muss deutlich werden, dass der Vermieter nicht Veranstalter ist. Es muss auf allen Werbeträgern darauf hingewiesen werden, dass für die Durchführung und den Inhalt der Veranstaltung allein der Mieter verantwortlich ist.

IX. Datenschutz

1. Alle Daten, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen, werden unter der Zustimmung des Kunden gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Die im Rahmen der Veranstaltung erfassten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Angebots- und Vertragsabwicklung sowie für Abrechnungszwecke genutzt. Diese personenbezogenen Daten werden zehn Jahre nach Beendigung der Veranstaltung gelöscht.

2. Informationen nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

E-Mail: bernhard.giese-leung@klinikumevb.de

Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO

Datenempfänger:

Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH zur Abrechnung der Veranstaltung

Ihre Rechte als betroffene Person:

Es besteht ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Es besteht das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn angenommen wird, dass die Verarbeitung der betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, geltend gemacht werden; diese ist für die Services EvB zuständig.

Verpflichtung der Bereitstellung:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Abrechnung der Veranstaltung erforderlich. Mögliche Folge der Nichtbereitstellung ist u. U. ein Nichtstattfinden an der Veranstaltung.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DSGVO.

X. Sonstiges

1. Eine unwirksame allgemeine Geschäftsbedingung wird von den Parteien unverzüglich durch eine wirksame ersetzt werden, die nach ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
2. Abweichendes oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Im kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand der Sitz des Vermieters, Potsdam. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.